



Stand: 21. September 2013

Änderung der Richtlinie zur Trageweise von Feuerwehr - Dienstuniformen und Feuerwehr - Dienstkleidung für Freiwillige Feuerwehren im Freistaat Sachsen

1. Grundsätze

Das Erscheinungsbild der Freiwilligen Feuerwehren wird maßgeblich von dem Auftreten der Angehörigen bestimmt. Die Feuerwehr steht immer im Blickpunkt der Öffentlichkeit und sollte deshalb zu allen dienstlichen Anlässen möglichst als geschlossene Einheit auftreten und dementsprechend, einheitliche Dienstuniform bzw. Dienstkleidung tragen.

Durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) wurde für die öffentlichen Feuerwehren die Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 (geändert mit Stand vom 20. August 2012) herausgegeben. Der § 7 mit dazugehöriger Anlage 3, beschreibt die Dienstkleidung und persönliche Schutzausrüstung für die öffentlichen Feuerwehren.

Nicht geregelt ist die Trageweise der Dienstuniform bzw. Dienstbekleidung sowie deren Kombination für die öffentlichen Feuerwehren, zu welchen Anlässen und zu welchen Diensten welche Bekleidungsstücke getragen werden.

2. Arten der Bekleidungsstücke

Bei der Trageweise der folgenden Dienstuniformteile und Dienstbekleidung wurde von der Anlage 3 der Sächsischen Feuerwehrverordnung – SächsFwVO vom 21. Oktober 2005 ausgegangen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Schirmmütze- Damenkappe- Arbeitsmütze (Barett oder Basecape)- Wintermütze- Diensthemd mit langen oder kurzem Arm, hellblau oder weiß- Sommerdiensthemd (Hemdbluse) mit langen oder kurzem Arm, hellblau oder weiß- Binder- T – Shirt mit kurz und langarm- Polo – Shirt mit kurz und langarm- Sweatshirt- Uniformjacke – Frauen und Männer | <ul style="list-style-type: none">- Fleecejacke und Fleecepullover- Strickjacke und Strickpullover- Uniformhose- Damenrock und Damenhose- Einsatzlatz- oder Bundhose- Parka- Wettermantel- Koppel- Fingerhandschuhe- Schwarze oder dunkelblaue Socken- Schwarze Halbschuhe bzw. Schnürstiefel |
|--|---|

3. Anlass und Trageweise der Dienstuniform und Dienstkleidung

Der Dienstvorgesetzte (Stadt-, Gemeinde oder Ortswehrleiter) legt fest, welche Anzugsordnung für die jeweilige Dienstdurchführung bzw. Veranstaltung zu tragen ist. Der Durchführende für Veranstaltungen, Lehrgangsbesuche an der Landesfeuerwehrschule (LFS), im Landkreis oder des Feuerwehrverbandes kann auf der Einladung die Anzugsordnung festlegen.

Wird keine Anzugsordnung festgelegt, ist generell die Dienstuniform der Jahreszeit entsprechend zu tragen.

3.1 Dienstuniformen

Die Dienstuniform besteht aus dem Dienstanzug (Jacke, Hose bzw. Damenrock oder Damenhose), Diensthemd bzw. Sommerdiensthemd (Hemdbluse) kurz- oder langärmelig, Binder, Schirmmütze bzw. Damenkappe.

Auf das Anbringen der Kragenspiegel an den oberen Kragenecken der Dienstjacke wird besonders hingewiesen.

Damen können anstatt einer Diensthose einen Dienstrock tragen.

Als Schuhwerk sind dazu schwarze Halbschuhe, hohe Schuhe oder Stiefeletten zu tragen. Männliche Angehörige tragen schwarze oder dunkelblaue Socken.

Im Winter kann alternativ die Wintermütze und zusätzlich ein Parka bzw. Wettermantel, schwarze oder dunkelgraue Fingerhandschuhen getragen werden.

Im Sommer kann zur Diensthose oder Dienstrock nur die Hemdbluse, kurz- oder langärmelig, mit aufgeschobenen oder aufgeknöpften Dienstgradabzeichen ohne Binder getragen werden.

Außerhalb von Gebäuden ist die Kopfbedeckung (Schirmmütze oder Damenkappe) zu tragen. Auf Anweisung bzw. bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist die Kopfbedeckung abzulegen.

3.2. Dienstkleidung

Die Dienstkleidung besteht aus der Diensthose oder dem Dienstrock, dem Diensthemd/Hemdbluse, Strickjacke oder Strickpullover bzw. Fleecejacke oder Fleecepullover. Als Schuhwerk sind schwarze Halbschuhe bzw. Schnürstiefel zu tragen.

Unter Strickjacken und Pullovern mit spitzem Ausschnitt (V-Ausschnitt) ist ein Diensthemd mit Binder zu tragen.

Auf Anweisung kann an Stelle der Diensthose auch eine Einsatzhose getragen werden.

3.3. Sonderbekleidung

Das Diensthemd bzw. die Hemdbluse in weiß, soweit vorhanden, ist nur bei besonderen Anlässen oder auf Anforderung des Veranstalters zu tragen.

Unter dem Diensthemd und der Hemdbluse ist das sichtbare Tragen von T-Shirts zu unterlassen.

Die Anzugsordnung für Fahnenkommandos wird vom Veranstalter festgelegt.

4. Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen sind geknöpfte oder aufgeschobene Abzeichen auf der Jacke der Dienstuniformen und Dienstkleidung (siehe Anlage 1 SächsFwVO).

Bei den Dienstgradabzeichen ist auf das Paarweise anbringen zu achten, dabei verlaufen die fischgrätenartigen Seidenfäden pfeilartig im unteren Bereich in Richtung Gesicht und oben wieder davon weg. Bei Feuerwehrmann/ -frau, außen von oben nach unten und der innere Balken von unten nach oben.

5. Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen werden entsprechend der erreichten und ausgeübten Funktion an der Jacke der Dienstuniform bzw. Dienstkleidung getragen. Die Funktionsabzeichen werden als Ärmelabzeichen in der Mitte des linken Unterärmels der Jacke, 120 mm vom Ärmelrand beginnend, getragen. Sie können auch 20 mm über der Patte der linken Brusttasche der Hemdbluse, der Strickjacke oder des Strickpullovers getragen werden.

Bei Nichtausübung der Funktion ist das Funktionsabzeichen wieder zu entfernen!

6. Ärmelabzeichen

Ärmelabzeichen werden jeweils in der Mitte des linken Oberärmels, 150 mm von der Achselnaht bis zum oberen Rand des Abzeichens, getragen.

Macht er sich erforderlich, ein weiteres Ärmelabzeichen zu tragen (z.B. Jugendfeuerwehrwart), wird dies analog auf dem rechten Ärmel angebracht.

Auf Strickjacken und Strickpullovern mit Brusttasche ist das Ärmelabzeichen auf der linken Brusttasche zu tragen.

Bei Strickjacken und Strickpullover bzw. Fleecejacke oder Fleecepullover ohne Brusttasche ist das Ärmelabzeichen analog der Dienstjacken und Dienstblusen auf dem linken Oberärmel anzubringen.

Auf Einsatzjacken und Feuerwehrüberjacken ist das Anbringen von Ärmelabzeichen zu unterlassen.

7. Sonstiges

Nicht statthaft ist das Tragen von Privatkleidung (außer Unterwäsche und Strümpfe) in Kombination mit Dienstuniformen und Dienstbekleidung. Das gleiche trifft auch auf die Kombination von Dienstuniformteilen mit der Dienstkleidung (z.B. Dienstanzugshose mit T-Shirt) zu.

T-Shirt und Polo Shirt mit langem oder kurzem Arm bzw. Sweatshirt werden nur in Verbindung mit der Einsatzlatz- oder Einsatzbundhose getragen. Dazu sind Stiefel oder schwarze Halbschuhe zulässig sowie als Kopfbedeckung können Barett oder Basecape getragen werden. Auf besondere Anweisung bzw. in den Sommermonaten oder im Innendienst kann auf die Einsatzjacke verzichtet werden.

Das sichtbare tragen von Körperschmuck ist nicht statthaft!

Im Innendienst kann anstelle der Einsatzjacke auch Strickjacke oder Strickpullover bzw. Fleecejacke oder Fleecepullover getragen werden.

Auf besondere Anweisung kann zur Einsatzlatz- bzw. Einsatzbundhose auch die hellblaue Hemdbluse mit kurzem oder langem Arm und dem dazugehörigen Dienstgrad als Aufschiebeschleufe getragen werden.

Als Kopfbedeckung kommt die Schirmmütze, das Barett oder das Basecape zur Anwendung.

Namenszüge sind 20 mm hoch und haben eine Schrifthöhe von 15 mm. Sie können oberhalb der linken Brusttasche des Sommerdiensthemdes, der Feuerwehrüberjacke, der Feuerwehrjacke, des Pullovers und der Strickjacke getragen werden.

Beim T-Shirt und Polo - Shirt mit langem oder kurzem Arm bzw. dem Sweatshirt kann auf dem Rücken die Aufschrift „Feuerwehr“ und der dazugehörige Gemeinde oder Ortsteilnamen stehen. Auf der linken Brustseite kann dies in entsprechender Schriftgröße ebenfalls aufgedruckt bzw. gestickt werden. Dazu kann zusätzlich das Gemeindewappen oder ein neutrales Feuerwehrlogo mit angebracht werden.

Das tragen großflächiger Werbung von Sponsoren auf T-Shirts, Polo Shirts und Sweatshirts sind zu unterlassen.

Gegen einen Schriftzug in entsprechender Größe auf dem linken bzw. rechten Rand des Ärmels bei kurzen T-Shirt und Polo Shirt bestehen keine Bedenken.

Das Tragen des Sächsischen Staatswappens im Ärmelabzeichen ist nur Landesbediensteten bzw. Funktionsinhabern des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen gestattet.

Beim Tragen geschützter Logos des Deutschen Feuerwehrverbandes, des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen und anderer Organisationen, ist deren Genehmigung einzuholen.

Diese Richtlinie wurde am 24.11.2007 zur Verbandsausschusssitzung in Chemnitz – Wittgensdorf beschlossen.

Die Änderungen in der Richtlinie wurde am 21. September 2013 zur Sitzung des Referates Historik genehmigt.

Fotoanlage:

Bildliche Darstellung der Trageweise von Uniformen und Darstellung der Effekten Freiwillige Feuerwehr im Freistaat Sachsen vom August 2013